



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 – (GVBl I S. Seite 1786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am ..... folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

##### **- im Ergebnishaushalt**

###### **- im ordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf € 16.708.008,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf € 16.669.167,-

mit einem Überschuss von € 38.841,-

###### **- im außerordentlichen Ergebnis**

- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf € 1.900,-
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf € 3.750,-
- mit dem Fehlbedarf von € - 1.850,-

##### **- im Finanzhaushalt**

- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf € 1.307.841,-

###### **- und dem Gesamtbetrag der**

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf € 2.260.000,-
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf € 4.705.250,-
- mit dem Saldo von € - 2.445.250,-

- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf € 2.500.000,-
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf € 1.033.300,-
- mit dem Saldo von € 1.466.700,-

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von € 329.291,-

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.500.000,- €** festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B in Höhe von **1.500.000,- €** enthalten.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000,- €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
  - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **332 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **396 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **357 v.H.**

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

- alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

## § 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den .....

Gemeinde Birkenau  
- Der Gemeindevorstand -

(Morr)  
Bürgermeister

